

**REGELUNG VOM 15. MÄRZ 2004 ÜBER DAS EINLEITEN EINES  
GERICHTSVERFAHRENS GEGEN EINEN KOLLEGEN  
(B.S. 09.04.2004)**

In Anbetracht der Tatsache, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, dass der Rechtsanwalt über besondere Maßnahmen verfügen kann, die den Rechten seiner Gläubiger schaden könnten;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht erscheint, dass der Rechtsanwalt den Präsidenten der Anwaltskammer über seine Absicht, ein Gerichtsverfahren gegen einen Kollegen einzuleiten, informiert, um es diesem zu ermöglichen, seiner Rolle als Vermittler gerecht zu werden, die Lösung des Streitfalles zu vereinfachen, die Opportunität der Wortwahl abzuwägen, das Verfahren hinauszuzögern, ja es im Falle eines offensichtlich missbräuchlichen Verfahrens sogar zu verbieten, und seine Aufgabe der Aufsicht zu erfüllen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regeln der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften in Bezug auf das Einleiten eines Gerichtsverfahrens gegen einen Rechtsanwalt Abweichungen erkennen lassen, die derart sind, den Beziehungen zwischen den Mitgliedern dieser Anwaltschaften zu schaden, so dass es angebracht erscheint, diese zu vereinheitlichen (Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches);

Die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens erlässt folgende Regelung:

**ARTIKEL 1**

Der Rechtsanwalt, der das Mandat erhalten hat, ein Verfahren gegen einen Kollegen seiner Anwaltschaft, dessen Nachfolger, einen Honoraranwalt seiner Anwaltschaft oder den Versicherer ihrer zivilrechtlichen Berufshaftpflicht einzuleiten, übermittelt dem Präsidenten seiner Anwaltschaft vorab das Projekt des die Klage einleitenden Schriftstücks oder der Anzeige.

Dieselbe Regel ist anwendbar, wenn eine Zwischenklage eingeleitet wird.

Falls der Präsident der Anwaltschaft nicht innerhalb von einem Monat reagiert hat, kann das Verfahren eingeleitet oder die Anzeige erstattet werden. Im Falle der Dringlichkeit kann der Rechtsanwalt eine Herabsetzung dieser Frist beantragen.

Dieselben Schritte sind zu unternehmen, bevor eine Gerichtsentscheidung oder irgendein Titel vollstreckt werden kann.

**ARTIKEL 2**

Jede Rechtsanwaltskammer kann ihren Mitgliedern in Anbetracht der notwendigen Unabhängigkeit der Rechtsanwälte verbieten, für einen Rechtsuchenden im Rahmen eines Verfahrens aufzutreten, das gegen einen Kollegen ihrer Anwaltschaft gerichtet ist.

**ARTIKEL 3**

Der Rechtsanwalt, der das Mandat erhalten hat, ein Verfahren gegen einen Kollegen einer anderen Anwaltschaft, dessen Nachfolger, einen Honoraranwalt oder den Versicherer ihrer zivilrechtlichen Berufshaftpflicht einzuleiten, übermittelt dem Präsidenten seiner Anwaltschaft vorab das Projekt des die Klage einleitenden Schriftstücks oder der Anzeige. Er übermittelt dem Präsidenten der Anwaltschaft, bei der sein betreffender Kollege eingetragen ist, eine Kopie seines Schreibens. Dieser Präsident übermittelt dem Präsidenten des Klägers unmittelbar seine Bemerkungen.

Falls dieser nicht innerhalb von einem Monat reagiert hat, kann das Verfahren eingeleitet oder die Anzeige erstattet werden.

Im Falle der Dringlichkeit kann der Rechtsanwalt eine Herabsetzung dieser Frist beantragen.

Dieselbe Regel ist anwendbar, wenn eine Zwischenklage eingeleitet wird, sowie im Falle der Zwangsvollstreckung einer Gerichtsentscheidung oder irgendeines Titels.

#### **ARTIKEL 4**

Auf keinen Fall kann die Haltung der Präsidenten der Anwaltschaften als eine Beurteilung der Opportunität oder der Begründung des ins Auge gefassten Schritts oder des Inhalts der Urkunde, die ihnen unterbreitet wird, angesehen werden.

#### **ARTIKEL 5**

In der Regel geht den hierüber angesprochenen Verfahren ein gütlicher Einigungsversuch voraus und sie werden mittels eines Protokolls auf freiwilliges Erscheinen eingeleitet.

#### **ARTIKEL 6**

Falls die Haftung eines Kollegen geltend gemacht wird, ist es angeraten, gegen den Versicherer seiner Haftpflicht vorzugehen und den Kollegen hierüber zu informieren.

#### **ARTIKEL 7**

Die vorliegende Regelung tut dem allgemeinen Prinzip keinen Abbruch, laut welchem der Rechtsanwalt einen Kollegen in einem Verfahrensschriftstück oder in seinem Plädoyer nicht unnötig belasten darf.

#### **ARTIKEL 8**

Wenn das Verfahren durch eine Partei ohne Zutun eines Rechtsanwalts eingeleitet wurde, so informiert der Anwalt, der später auftritt, seinen Präsidenten über das eingeleitete Verfahren und übermittelt gegebenenfalls eine Kopie seines Schreibens an den Präsidenten des betroffenen Rechtsanwalts.

Die vorliegende Regelung ist nicht auf Verfahren anwendbar, die gegen einen ein gerichtliches Mandat ausübenden Rechtsanwalt in dieser Eigenschaft eingeleitet werden, außer wenn seine Verantwortung geltend gemacht wird.

Die vorliegende Regelung ist nicht auf Rechtsanwälte anwendbar, die Mitglied einer nicht zur Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften gehörenden Anwaltschaft sind, sofern diese keine ähnlichen Regeln vorsieht.

Im Rahmen der Anwendung der vorliegenden Regelung ist derjenige Präsident für die Rechtsanwälte aus der europäischen Union zuständig, bei dessen Anwaltschaft – Mitglied der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften – diese eingetragen sind.

#### **ARTIKEL 9**

Die vorliegende Regelung hebt die Regelungen der Nationalen Kammer der Rechtsanwälte Belgiens vom 13. März 1973 und vom 21. April 1977 auf und ersetzt diese.

Sie tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt, in Kraft.